

**Gespräch der Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz und Saarland
zu energie- und industriepolitischen Themen
am 12.05.2023 in Berlin**

Gemeinsamer Beschluss

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland fassen folgenden Beschluss:

1. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland unterstützen das Ziel des Bundes, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Der Bund hat bereits weitreichende Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf den Weg gebracht. Dazu gehören die Gesetzespakete, mit denen zum Beispiel deutliche Erleichterungen für den Windenergieausbau, Vereinfachungen der immissionsschutzrechtlichen Regelungen oder Standardisierungen im Naturschutz erreicht wurden.
2. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland flankieren die Klimaschutzziele des Bundes durch zahlreiche Maßnahmen auf Landesebene.
3. Dabei ist klar, dass sich Deutschland in einem weltweiten Wettbewerbsumfeld befindet. Ziel muss es sein, den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt attraktiv zu halten und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Transformation hin zur Klimaneutralität muss in ganz Deutschland gelingen, Unternehmen müssen im ganzen Land angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung haben.
4. Die Transformation muss so ausgestaltet werden, dass jederzeit eine sichere, verlässliche und bezahlbare Energieversorgung gewährleistet bleibt. Die Unternehmen in

Deutschland brauchen Planungssicherheit und Rahmenbedingungen, die Investitionen in die Zukunft erlauben.

5. Vor diesem Hintergrund halten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland insbesondere folgende Maßnahmen für erforderlich:

a. die **Forcierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien**

- durch die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Errichtung von, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen an Land sowie die Nutzung von Geothermie, Wasserkraft und Bioenergie;
- durch die Einrichtung von Länderöffnungsklauseln in Bundesgesetzen, um den Ländern weitergehende Flächenöffnungen für erneuerbare Energien zu ermöglichen;

b. die **Gewährleistung eines deutschlandweiten schnellen und zielgerichteten Wasserstoff-Hochlaufs**

- durch die zeitnahe Festlegung von Umfang und Finanzierungsrahmen eines deutschlandweiten Wasserstoff-Startnetzes und eines verbindlichen gesetzlichen Rahmens für eine integrierte Netzentwicklungsplanung von Gas und Wasserstoff, unter Beteiligung von Bundestag und Bundesrat. Dies muss den Aufbau einer grenzüberschreitenden europäischen Wasserstoffinfrastruktur umfassen, die auf bestehende und auszubauende Gasnetzverbindungen aufbaut. Für ganz Deutschland muss das gleiche Tempo für den Aufbau des Wasserstoffnetzes gelten, um neue Unsicherheiten und eine Investitionszurückhaltung zu verhindern. In diesem Kontext ist der Aufbau einer nationalen Wasserstoffgesellschaft abzulehnen. Mit Blick auf die nötige Diversifizierung der Bezugsquellen insbesondere von grünem Wasserstoff muss ganz Deutschland sowohl mit dem Norden, Westen wie auch Süden Europas verbunden werden.
- durch einen zeitnahen Aufbau von lastnahen Elektrolyseuren in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland, um den zeitlichen Gap zwischen flächendeckender Pipelineversorgung

1 und aufkommendem Bedarf zu überwinden. Dafür müssen vom Bund die ent-
2 sprechenden Rahmen- und Förderbedingungen geschaffen werden, die eine
3 H₂-Erzeugung vor Ort in allen Regionen Deutschlands ermöglichen.

- 4 - durch eine angemessene Regulierung seitens der EU. So würde etwa eine
5 strikte regulatorische Trennung des Betriebs von Wasserstoff- und Erdgasnet-
6 zen den Aufbau der Wasserstoffnetze aus dem Erdgasnetz heraus erheblich
7 erschweren. Deshalb sind einfache und praktikable Regelungen analog zu
8 den bestehenden Vorschriften für das Erdgasnetz klar zu bevorzugen.

9
10 c. die **zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der**
11 **Stromübertragungsnetze durch die Bundesnetzagentur;**

12 Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-
13 land-Pfalz und Saarland wollen den für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
14 erforderlichen Netzausbau auf der Übertragungs- und Verteilnetzebene bestmög-
15 lich unterstützen und vorantreiben.

16
17 d. den **Erhalt der liquiden deutschen Strompreiszone:**

- 18 - Bei einer Aufteilung der Preiszone stünden einer möglichen Reduzierung der
19 Börsenstrompreise in einer neuen Gebotszone nicht nur höhere Börsenstrom-
20 preise für die Stromverbraucher in anderen Gebotszonen gegenüber; die Tren-
21 nung der Preiszonen hätte weitere schwerwiegende negative Auswirkungen zur
22 Folge. Kleine Märkte sind ineffizienter als große: Die Liquidität sinkt, große
23 Marktteilnehmer könnten ihre Marktmacht besser zulasten der Verbraucher aus-
24 spielen und die Variabilität des Strompreises würde steigen. Die damit einherge-
25 henden Unsicherheiten und enormen Transaktions- und Umstellungskosten wir-
26 ken investitions- und transformationshemmend und schaden dem gesamten Wirt-
27 schaftsstandort Deutschland. Dies würde allein aufgrund der geographischen
28 und topographischen Zufälligkeiten eine strukturelle Benachteiligung für die in-
29 dustriellen Zentren im Süden und Westen Deutschlands bedeuten. Schon aus
30 diesem Grund ist eine Aufteilung abzulehnen.
- 31 - Eine einheitliche Strompreiszone ist zudem zentraler Ausdruck des einheitlichen
32 deutschen Wirtschaftsraums. Eine Schwächung der wirtschaftlich starken Länder
33 des Südens und des Westens kann nicht im Interesse der Bundesregierung und
34 auch nicht der norddeutschen Länder sein.

- 1 e. die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für einen **zeitnahen und netzdien-**
2 **lichen Zubau von wasserstofftauglichen Gaskraftwerken;**
3
- 4 f. die **Verbesserung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen**
5 **bei Speichern**
6
- 7 g. die **Einführung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Industriestrom-**
8 **preises** zeitnah nach dem Auslaufen der Strompreisbremse zum Erhalt der Wett-
9 bewerbsfähigkeit während der Transformation insbesondere der energieintensiven
10 Industrie und der mittelständischen Unternehmen zur Klimaneutralität. Dabei darf
11 ein Industriestrompreis nicht zu regionalen oder sektoralen Wettbewerbsverzerrun-
12 gen führen. Er muss zudem rechtssicher, einfach und unbürokratisch umgesetzt
13 werden, um insbesondere den Mittelstand nicht zu überfordern. Eine zeitliche Be-
14 fristung wird angestrebt.
- 15 h. den **Erhalt eines angemessenen Einflusses der Länder in Regulierungsfragen.**
16 Mit Blick auf die nötige Neuordnung der Regulierungslandschaft in Reaktion auf das
17 EuGH-Urteil von 2021 zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde fordern Ba-
18 den-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das
19 Saarland zudem, dass der bislang bestehende Einfluss der Länder auf die Regulie-
20 rung der Netze über den Bundesrat (Zustimmungserfordernis) erhalten bleiben
21 muss. Zentrale Regulierungsfragen wie die Netzentgelte dürfen nicht von der Bun-
22 desnetzagentur allein festgelegt werden. Hier ist ein Einvernehmen mit den Regu-
23 lierungsbehörden der Länder herzustellen.